

## **Amtsblatt**

### der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 3. Februar 2025

www.stadt-salzburg.at

9. Kundmachung

GZ: MD/02/11771/2025/002

Nebengebührenordnung 2000 – 4. Novelle 2024 Vergütungsverordnung 2025 – 4. Novelle 2024

#### Artikel I.

Verordnung des Gemeinderates, mit der die Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 geändert wird (NGO 2000 – 4. Novelle 2024)

Aufgrund der §§ 178, 150 und 215 MagBeG wird verordnet:

- 1. Die Kundmachung betreffend die Nebengebührenordnung 2000 (NGO 2000) vom 24.8.2001, Beschluss des Gemeinderates vom 4.7.2001, idF ABI Nr 104/2024 und ABI Nr 117/2024 (DFB), wird wie folgt geändert:
- 1.1. im § 2 "Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen" wird folgende Ziffer 7 angefügt:
- "7. Die Verordnung des Gemeinderates, mit der die Nebengebührenordnung 2000 NGO 2000 (NGO 2000 4. Novelle 2024) geändert wird, tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft."
- 2. In der Beilage 1 der Nebengebührenordnung 2000 NGO 2000 mit der Bezeichnung "Nebengebührenordnung 2000 NGO 2000" werden folgende Änderungen vorgenommen:
- 2.1. In jeder ersten Zeile jeder Tabelle wird die Spaltenbezeichung "% aus V/2" durch die Spaltenbezeichnung "% aus Bemessungswert" ersetzt.
- 2.2. In der mit der Bezeichnung "§ 8 Aufwandsentschädigungen gemäß § 189 MagBeG (A)" überschriebenen Tabelle lautet der Text des Punktes 8.1. der mit "8" bezeichnete Zeile:
- "8.1. Straßenreiniger, Kanalräumer, Fahrer und Beifahrer von Schlammsaugwagen, Totengräber, Krematoriumswärter, Kanalmaurer, Maurer der Bauregie, Bedienstete in



handwerklicher Verwendung der Zentralwerkstätten und der Müllabfuhr, die mit der Wartung von Müll- und Kanalräumfahrzeugen betraut sind, Hilfskräfte der vet.med. Untersuchungsstelle"

#### **Artikel II**

Verordnung des Gemeinderates mit der die Vergütungen für die Bediensteten des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg nach dem Gehaltssystem neu festgesetzt werden (Vergütungsverordnung 2025)

Aufgrund des §§ 178, 33 Abs 7 und 35 Abs 9 MagBeG wird verordnet:

# "§ 1 Anwendungsbereich

Diese Vergütungsverordnung ist für Bedienstete des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg anzuwenden, deren besoldungsrechtliche Einstufung und Stellung nach dem Gehaltssystem neu erfolgt.

§ 2 Aufwandsentschädigung gemäß § 189 MagBeG (A)

Α		% aus Bemessungswert	gebührt
I	Für Bedienstete in Seniorenwohnhäusern, die die Leichenversorgung (Ankleiden) erledigen.	0,5587	pro Ankleidung
II	Für Bedienstete in Seniorenwohnhäusern für die Dienstleistung während der Nachtzeit (von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)	1,9552	pro Nachtdienst
III	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr, die im Rahmen des Schicht- und Wechseldienstes in der Nachrichtenzentrale eingesetzt sind.	1,5800	pro Nachtdienst
IV	Für Bedienstete, die überwiegend zu Teerarbeiten verwendet werden (nicht aber Walzenfahrer und Teerspritzer)	0,0313	pro Stunde
V	Für Bedienstete, die als Amtsorgane, Sachverständige oder als Vertreter/innen der Stadtgemeinde an Kommissionen oder Amtshandlungen außerhalb der Amtsräume teilnehmen (Darunter fallen nicht Revisionen und Amtshandlungen von Einzelpersonen die der Feststellung von Mängeln bzw. der Überprüfung bescheidmäßiger Vorschreibungen dienen und bei denen kein Kostenbescheid erlassen wird)	0,1025	pro volle oder angefangene halbe Stunde



L				
	VI	Für Bedienstete der Bauverwaltung, die bei Nacht die Leuchten kontrollieren, und der Straßenreinigung, die bei Nacht die Straßen reinigen (bis mindestens 2.00 Uhr)	0,6100	pro Nachtdienst

§ 3
Laufende Aufwandsentschädigung gemäß § 189 MagBeG (A1)

A 1		% aus Bemessungswert	gebührt
A1I	Für Bedienstete, die die Bedienung von Müllfahrzeugen mittels Auflegung erledigen	4,2545	pro Monat
A 1 II	Für Bedienstete der Straßenreinigung/Straßenarbeiter (nicht aber KFZ- bzw. Saugi-Fahrer) im Einkommensband S2/3	4,2545	pro Monat
A 1 III	Für Totengräber der Friedhöfe	4,2545	pro Monat

§ 4
Bereitschaftsdienste gemäß § 184 MagBeG (B)

В		% aus Bemessungswert	gebührt
I	Für Bedienstete der Städtischen Bestattung und der Kinder- und Jugendhilfe (gebührt nur für Zeiten außerhalb des fiktiven Normaldienstplanes):		
	<ol> <li>für Rufbereitschaft von Montag bis Freitag</li> <li>für Rufbereitschaft am Samstag und Sonntag und gesetzlichen Feiertagen</li> </ol>	0,0698 0,1047	pro Stunde pro Stunde
II	Für Bedienstete, die Störungen an aufwendigen technischen Anlagen beheben (öffentliche Beleuchtung, Verkehrsanlagen, städtische Betriebe)	9,4600	pro Woche
III	Für Bedienstete der Bauverwaltung und der Betriebsverwaltung, die im Winterdienst eingesetzt werden für die Zeit vom 1.11. bis 31.3. jeden Jahres:		
	1. für Rufbereitschaft	4,7400	pro Woche (bei täglicher/stündl icher Bemessung aliquot)
	2. für Bereitschaftsdienst in der Dienststelle oder		
	einem bestimmten anderen Ort: 2.1. von Montag bis Samstag (6-22 Uhr)	0,3911	pro Stunde
	2.2. von Montag bis Samstag (0-22 om)	0,5215	pro Stunde
	2.3. Sonntag und Feiertag	0,5215	pro Stunde
	2.4. Sontag und Feiertag ab der 9. Stunde	0,7821	pro Stunde



IV	Für Hausmeister/innen sowie für Schul- und Hauswarte/innen ohne Dienstwohnung für die Zeit vom 1.11. bis 31.3. jeden Jahres für Rufbereitschaft (Winterdienst)	4,7400	pro Monat
V	Für Systemadministratoren/innen und Betreuer/innen der Informations- und Kommunikationstechnologie (gebührt nur für Zeiten außerhalb des fiktiven Normaldienstplanes):		
	<ol> <li>für Rufbereitschaft von Montag bis Freitag</li> <li>für Rufbereitschaft am Samstag und Sonntag</li> </ol>	0,0698	pro Stunde
	und gesetzlichen Feiertagen	0,1047	pro Stunde
VI	1.Für Bedienstete mit Tagesrufbereitschaften im Pflegebereich (von 7:00 bis 11:00 Uhr)	0,7822	pro Rufbereit- schaft
	2. Für Bedienstete mit Nachtrufbereitschaften im Pflegebereich (von 19:00 bis 7:00 Uhr)	1,1942	
VII	Für Bedienstete mit sonstigen Rufbereitschaften	0,6771	pro Tag (bei stündlicher Bemessung aliquot)

## § 5 Fehlgeldentschädigungen gemäß § 190 MagBeG (F)

F		% aus Bemessungswert	gebührt
I	Für Bedienstete mit einem vierteljährlichen Gesamtbargeldumsatz:		pro Vierteljahr
	1. über EUR 3.633,00 2. über EUR 14.534,00 3. über EUR 43.603,00 4. über EUR 145.345,70 5. über EUR 581.382,00 6. über EUR 1.017.419,00	5,0100 6,7500 8,3700 10,0100 12,6100 15,2800	

### § 6 Journaldienste gemäß § 183 MagBeG (J)

J		% aus Bemessungswert	gebührt
Ι	Für Bedienstete (Hauswarte/innen) der Seniorenwohnhäuser für Hausinspektionsdienste	6,2000	pro Woche
I	Für Schulwarte/innen je nach Auslastung des Turnsaales bzw der Vermietungsanzahl:		pro Monat



		200	
	1. Auslastungsstufe 1 (die Vermietung übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit bis zu 5 Stunden)	6,3100	
	2. Auslastungsstufe 2 (die Vermietung übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit um 6 - 10 Stunden	8,3700	
	3. Auslastungsstufe 3 (die Vermietung übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit um 11 – 15 Stunden)	11,6400	
	4. Auslastungsstufe 4 (die Vermietung übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit um 16 – 20 Stunden)	13,6100	
	5. Auslastungsstufe 5 (die Vermietung übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit mehr als 21 Stunden)	15,7800	
III	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr, die im 24- Stunden-Wechseldienst stehen und die regelmäßige Wochendienstzeit bezogen auf das Kalendermonat (173 Stunden) zeitlich überschreiten, gebührt die jeweils untenstehende Journaldienstzulage (Z 1-3) im Ausmaß von 69,52 Mehrstunden pro Kalendermonat. Für die geleisteten Nachtdienste (19 bis 7 Uhr) gebührt zusätzlich der untenstehende Nachtdienstzuschlag (Z 4) im Ausmaß von 121,66 Stunden pro Kalendermonat.  Die Zeiten der Dienstübergabe sind mit dieser Vergütung abgegolten. Der jeweilige Stundensatz gebührt auch Bediensteten, die nur vorübergehend, für einen Zeitraum von bis zu einem Monat im 24-Stunden-Wechseldienst stehen.		
	<ol> <li>Für die Einkommensbänder S2/5-7</li> <li>Für die Einkommensbänder S2/8-11</li> <li>Für die Einkommensbänder S1/13-16</li> <li>Nachtzuschlag (19 - 7 Uhr) für Z 13.</li> </ol>	0,3895 0,4251 0,4958 0,0707	pro Stunde pro Stunde pro Stunde pro Stunde Nachtdienst



§ 7
Vergütung für Nebentätigkeiten gemäß § 199 MagBeG (N)

N		% aus Bemessungswert	gebührt
I	Für Bedienstete, die anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksabstimmungen bei den verschiedenen Wahlbehörden eingesetzt sind (Bei Volksbegehren gebühren 40 % der vergleichbaren Vergütungen):		
	1. Hauptwahlleiters/in, Bezirkswahlleiter/in, Gemeindewahlleiter/in; Amtsleiter/in des Wahl-und Einwohneramtes*	71,2500	pro Wahl
	2. Stellvertreter/in von 1.*	41,5600	pro Wahl
	3. Sprengelwahlleiter/in*	19,2940	pro Wahl
	4. Sprengelwahlleiter-Stellvertreter/in*	13,0340	pro Wahl
	5. Mitarbeiter/innen von Wahlbehörden für die Tätigkeit an Werktagen	0,7500	pro Stunde
	6. Mitarbeiter/innen von Wahlbehörden für die Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen	0,9900	pro Stunde
	7. Schul- und Hauswarte/innen bei einer Wahlbehörde im Schulgebäude	1,7800	pro Wahl
	8. Schul- und Hauswarte/innen bei zwei Wahlbehörden im Schulgebäude	2,3700	pro Wahl
	9. Schul- und Hauswarte/innen bei drei oder mehreren Wahlbehörden im Schulgebäude	3,1700	pro Wahl
	* Fallen auf einen Wahltermin zwei oder mehr Wahlgänge erhöhen sich die unter Z 1. bis 4. vorgesehenen Vergütungen um 50 %		

§ 8 Überstunden- und Mehrstundenvergütung gemäß § 180 MagBeG (U)

U		% aus Bemessungswert	gebührt
I	(entfallen)		
II	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr und Techniker/innen der Bau- und Feuerpolizei, für die außerhalb der im Wechseldienstplan vorgesehenen Arbeitszeit durchgeführten behördlichen Überwachungen (ab eine halbe Stunde vor der veranstaltungsbehördlichen Abnahme der Veranstaltung bis eine halbe Stunde nach Schluss der Veranstaltung).	jeweilige Überstunden- vergütung bis maximal EB S1/13/1	pro Stunde
III	Präsidialkraftfahrer/innen für Mehrdienstleistungen in der Zeit von Montag 0.00 Uhr bis Freitag 14.00 Uhr bis zum Ausmaß von 30 Stunden im Monat	21,2550	pro Monat



IV	Für unerlässliche und dringende Heizanlagenbetreuung vor Ort einmalig pro Wochenende	1,6400	pro Tag
V	Für Bedienstete der Müllabfuhr für verstärkten Einsatz anlässlich gesetzlicher Feiertage	4,6000	pro Feiertag

## § 9 Sonn- und Feiertagsvergütung gemäß § 182 MagBeG (S)

S		% aus Bemessungswert	gebührt
I	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr, die im 24-Stunden-Wechseldienst stehen für regelmäßig und turnusweise an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen geleisteten Dienste.	8,2500	pro Monat

## § 10 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates mit der die Vergütungen für die Bediensteten des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg nach dem Gehaltssystem neu festgesetzt werden (Vergütungsverordnung 2024), ABI Nr 37/2024, idF ABI Nr 104/2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister: Bernhard Auinger

